

Antrag auf Satzungsänderung zur Vorlage für die Mitgliederversammlung am 26.03.2023

Die Änderung unserer Satzung ist erforderlich, weil lt. Schreiben des Finanzamt Delmenhorst die aktuelle Satzung nicht mehr den rechtlichen Anforderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entspricht. Dieses betrifft besonders die §§ 2, 3 und 12. Grundlage für die Änderungen ist die Mustersatzung für einen eingetragenen Verein, die uns das Finanzamt Delmenhorst mit der Aufforderung zur Satzungsänderung überreicht hat.

Im § 2 Zweck des Vereins heißt es bisher:

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Pflege und Förderung des Tanzens als Wettbewerb- und Freizeitsport für alle Alters- und Leistungsgruppen, mit und ohne Handikap.
- b) Besondere Förderung der Jugendarbeit; besondere Förderung des Turniertanzes als Leistungssport;
- d) Durchführung von Tanzsportveranstaltungen und -lehrgängen;
- e) Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen für die Ausübung der vereinseigenen Aktivitäten und artverwandter Betätigungen;
- f) Förderung der Arbeit der Dachverbände, denen er angeschlossen ist.

Beschlussvorschlag (Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Pflege und Förderung des Tanzens als Turnier- und Breitensport für alle Alters- und Leistungsgruppen, mit und ohne Handikap.
 - (b) besondere Förderung der Jugendarbeit;
 - (c) besondere Förderung des Turniertanzes als Leistungssport;
 - (d) Durchführung von Tanzsportveranstaltungen und -lehrgängen;
 - (e) Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen für die Ausübung der vereinseigenen Aktivitäten und artverwandter Betätigungen;
 - (f) Förderung der Arbeit der Dachverbände, denen er angeschlossen ist.

Im § 3 Gemeinnützigkeit heißt es bisher:

§3 Gemeinnützigkeit

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (b) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (c) Der Verein wird ehrenamtlich geführt und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft weder Gewinnbeteiligung noch sonstige Vergünstigungen. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (e) Zweckgebundene Zuwendungen aus Landes- oder Gemeindemitteln, Mitteln des Landessportbundes oder des Landestanzsportverbandes an den Verein dürfen nur für vorgeschriebene, satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Beschlussvorschlag (Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt)

§3 Gemeinnützigkeit

- (a) Der Verein **ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (b) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Es dürfen keine Personen durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (d) **Zweckgebundene Zuwendungen aus Öffentl. Kassen, Mitteln des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.**

Im § 5 Mitgliedschaft heißt es bisher:

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person ohne Rücksicht auf das Alter werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Aktive über 18 Jahre
 - b) Aktive unter 18 Jahre,
 - c) Passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Ruhende Mitglieder,
 - f) außerordentliche Mitglieder (Gastpaare) ,
 - g) fördernde Mitglieder
 - h) Kurzzeitmitglieder (max. 3 Monate)
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder über 18 Jahre. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausgenommen sind die unter 2. e) , f) und g) genannten Mitglieder.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung und eine Finanzordnung auszuhändigen, die mit dem Aufnahmeantrag anerkannt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Ausschluss, der durch den Vorstand endgültig beschlossen werden kann bei
 - c. grober, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen, oder bei unehrenhaftem Verhalten
- (6) Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail usw.) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen **vor dem** Quartalsende (31.3; 30.6.; 30.9.; 31.12.) erklärt werden. Eine abweichende Frist kann in der Finanz-

ordnung geregelt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

- (7) Bei Beitragsrückständen von über drei Monaten, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft ohne Leistung! Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Beifügung einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich oder in einer mündlichen Aussprache vor dem Vorstand zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vereinseigentum, speziell Schlüssel für das Tanzsportzentrum, sind an den Vorstand zurückzugeben. Noch offene Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind noch zu erfüllen.

Beschlussvorschlag (Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet **über den Aufnahmeantrag. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung und eine Finanzordnung auszuhändigen, die mit dem Aufnahmeantrag anerkannt wird.**
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
- Aktive über 18 Jahre
 - Aktive unter 18 Jahre,
 - Passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Ruhende Mitglieder,**
 - außerordentliche Mitglieder (Gastpaare) ,
 - fördernde Mitglieder
 - Kurzzeitmitglieder (max. 3 Monate)
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder **über 18 Jahre**. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. **Ausgenommen sind in beiden Fällen die unter 2. h) genannten Mitglieder.**
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Kündigung**
 - durch Ausschluss, der durch den Vorstand endgültig beschlossen werden kann bei grober, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen, oder bei unehrenhaftem Verhalten**
 - durch Tod**
- (6) Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail usw.) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen **vor dem Termin 30.6. oder 31.12.** erklärt werden. Eine abweichende Frist kann in der Finanzordnung geregelt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

- (7) Bei Beitragsrückständen von über drei Monaten, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft ohne Leistung! Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Beifügung einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich oder in einer mündlichen Aussprache vor dem Vorstand zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vereinseigentum, speziell Schlüssel für das Tanzsportzentrum, sind an den Vorstand zurückzugeben. Noch offene Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind noch zu erfüllen.

Im § 6 Beiträge, Umlagen, Kassenprüfer heißt es bisher:

§6 Beiträge, Umlagen, Kassenprüfer

Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und bei Bedarf eine Aufnahmegebühr.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge und die Aufnahmegebühr sind in der Finanzordnung festgelegt. Bei Beitragsrückständen von über drei Monaten, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.
 - a) Alle Beiträge werden grundsätzlich monatlich im Abbuchungsverfahren vom Verein eingezogen.
 - b) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
 - c) Der Vorstand kann in besonders begründeten Einzelfällen Beiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen
 - d) Der Verein erhebt außer Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Umlagen für die laufenden Trainingskosten, die für einzelne Gruppen unterschiedlich hoch sein können. Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen und sind in der Finanzordnung festgehalten. Dieser Beschluss ist einen Monat vor Wirksamwerden durch Aushang bekannt zu geben.
 - e) Der Verein erhebt zusätzlich Beiträge in Form von Arbeitsleistungen, die in der Finanzordnung festgehalten sind.

Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins, die Rechnungsunterlagen, die Belege und sie berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Die jeweilige Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Prüfer aus und wird durch Nachwahl ersetzt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach 2jähriger Karenzzeit ist eine erneute Kandidatur möglich. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Beschlussvorschlag (Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt)

§6 Beiträge, Umlagen, Kassenprüfer

Beiträge und Umlagen

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge und die Aufnahmegebühr sind in der Finanzordnung festgelegt.
 - a) **Alle Beiträge werden ausschließlich monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.**
 - b) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
 - c) Der Verein erhebt außer Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Umlagen für die laufenden Trainingskosten, die für einzelne Gruppen unterschiedlich hoch sein können. Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen und sind in der Finanzordnung festgehalten. Dieser Beschluss ist einen Monat vor Wirksamwerden durch Aushang bekannt zu geben.
 - d) **Zusätzlich zu den Beiträgen kann der Verein die Leistung von Arbeitsstunden, die in der Finanzordnung festgehalten sind, einfordern.**

Kassenprüfer

- (3) Zwei Kassenprüfer prüfen, **nach Abschluss des Geschäftsjahres**, die Kasse des Vereins, die Rechnungsunterlagen, die Belege und sie berichten der Mitgliederversammlung.
- (4) Die jeweilige Amtszeit beträgt **im rotierenden Verfahren** 2 Jahre. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Prüfer aus und wird durch Nachwahl ersetzt. Wiederwahl ist zulässig. Nach 2jähriger **Auszeit** ist eine erneute Kandidatur möglich. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (5)

Im § 8 Mitgliederversammlung heißt es bisher:

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der/ die Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang im Vereinsgebäude des Vereins.
- (3) Die Einladung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen allen Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung per zuletzt bekannt gegebener Adresse zuzusenden. Eine Zustellung per E-Mail ist zulässig.

- (4) Die Tagesordnung erstellt der Vorstand. Sie soll für die ordentliche Mitgliederversammlung enthalten:
- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
 - f) Beitragserhöhungen oder --senkungen,
 - g) Neuwahlen und Nachwahlen,
 - h) Wahl eines Kassenprüfers.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ von der Vorsitzenden und bei dessen/ deren Verhinderung von einer vertretenden Person nach § 9, 1 b) bis d) geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Finanzordnung,
 - h) die Anträge,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich vorliegen.

Über die Zulassung von Anträgen, die im Rahmen der Versammlung mündlich gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit direkt. Das gilt nicht für Anträge zu Satzungs- oder Beitragsfragen.

- (7) Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.
- (8) Über Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur mit Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftwart(in) zu unterzeichnen ist.

Beschlussvorschlag (Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt)

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite und durch Aushang im Vereinsgebäude des Vereins. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder Vertreter schriftlich vorliegen.
- (4) Die Tagesordnung soll folgende TOP enthalten:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Neuwahlen und evtl. Ersatzwahlen,
 - h) Wahl von Kassenprüfern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ von der Vorsitzenden und bei dessen/ deren Verhinderung von einer vertretenden Person nach § 9, 1 b) bis d) geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Finanzordnung,
 - h) die Anträge,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Über die Zulassung von Anträgen, die im Rahmen der Versammlung mündlich gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit direkt. Das gilt nicht für Anträge zu Satzungs- oder Beitragsfragen.
- (9) Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.

- (10) Über Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur mit Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn **es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn** mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder **dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt**.

Über die Mitgliederversammlung **und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll** zu fertigen, die vom dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftwart(in) zu unterzeichnen ist.

Im § 12 Vermögensnachfolge heißt es bisher:

§12 Vermögensnachfolge

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins, Aufhebung seiner Körperschaft oder mit Wegfall der wesentlichen Zwecke fällt das nach Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Delmenhorst, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- (2) Soweit die auflösende Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam berechnigte Liquidatoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat lt. Protokoll die geänderte Fassung dieser Satzung am **3. Juli 2022** beschlossen.

Beschlussvorschlag (Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt)

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins, Aufhebung seiner Körperschaft oder mit Wegfall der **steuerbegünstigten** Zwecke fällt das, nach Ablösung aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Delmenhorst, die es **unmittelbar und** ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- (2) Soweit die auflösende Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam **vertretungsberechtigte** Liquidatoren.
- (3) **Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.**

Die Mitgliederversammlung hat lt. Protokoll die geänderte Fassung dieser Satzung am **26.03.2023** beschlossen.